

Protokoll des Notars Wolf-Henrik Nückell

UR-Nr. 7/2006

AZ: 14/06

V e r h a n d e l t

zu Frankfurt am Main am 10.01.2006



Vor mir, dem Notar

W o l f - H e n r i k N ü c k e l l

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main mit dem Amtssitz in

60320 Frankfurt am Main,

Roseggerstr. 32, Telefon 5600900,

Telefax: (0049) (0) (69) 560090-99

email: Wolf@Nueckell.de

RMV: U1-3, Haltestelle Fritz Tarnow Str.

erschienen heute:

1.1.

Herr Dmitry Zakon, geb. am 23.06.1951 in Saratov, Staatsangeh.: Russisch, Finken Straße 36,
D-63150 Heusenstamm,

-nachstehend **Beteiligter zu 1.1.** -

1.2. Herr Vladislav Jurevic Martseniouk, geb. am 04.05.1970 in Kiew, Staatsangeh.: deutsch,
Thornerstr. 19, D-70374 Stuttgart,

-nachstehend **Beteiligter zu 1.2.** -

weiter erschien

Frau Patrizia Geier, dienstansässig in der Kanzlei des Notares Wolf-Henrik Nückell, im
Nachstehenden nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als Vertreterperson notarielle
Vollmacht vom 23.8.05 zu UR.Nr. 323/2005 vorlegend im Original/in Ausfertigung, wovon der
Notar eine Kopie fertigte und sie zurückgab, für die Beteiligten zu

1.3 Herr Alexander Shulgin, geb. am 25.08.1964, Staatsangeh.: Russisch, 1. St. Dubrovskaya 2,
"B"-1/25, RUS- Moskau -nachstehend **Beteiligter zu 1.3.** - Tel.: 0070957256655, Mobil:
0070959605852, Fax: 0070957256655, E-Mail: shulgin@shulgin.com

Der Erschienene zu 1.1 erklärte, dass er als mündlich bevollmächtigte Vertreterperson, Genehmigungserklärung d. Vertretenen nachzureichen versprechend (der Notar belehrte über die dadurch entstehende schwebende Unwirksamkeit), handele für die Beteiligte zu 2.

Die Beteiligten zu 1.1-3 beauftragen und bevollmächtigen den beurkundenden Notar, die vertretene Beteiligte in ihrem Namen zur Erklärung über die Vertragsgenehmigung aufzufordern (§ 177 Abs. 2 Abs. 1 BGB) und die Genehmigung entgegenzunehmen. Die Beteiligten wurden darüber belehrt, dass nach § 177 Abs. 2 Satz 2 BGB die Genehmigung für den Fall als verweigert gilt, dass sie nicht binnen 8 Wochen erklärt wird, mit der Folge, dass die Vereinbarung nicht wirksam zustande kommt.

Die Genehmigung muss beinhalten und nachweisen die

- offizielle Registrierung der Käuferpartei im Handelsregister,
- wer vertretungsberechtigt ist,
- in welcher Anzahl für dieses Geschäft,
- worauf diese Vollmacht beruht und
- die Unterschrift des Berechtigten.
- Diese Dokumente müssen beglaubigt und übersetzt werden, wenn das Registergericht dies verlangt, wozu es jederzeit berechtigt ist;

Bet. zu :

2. Firma iMEDIA HOLDINGS LIMITED (registered number 5631684) mit registriertem Sitz in 51 Eastcheap, London EC3M 1JP (the "Company");

-nachstehend als **Beteiligte zu 2-**

Die Erschienenen wiesen sich aus durch amtliche Lichtbildausweise und versicherten auf Befragen, dass kein Urkundsbeteiligter sich hat vorher anwaltlich beraten lassen vom Notar oder einem mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Mitarbeiter (Vorbefassung § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG).

ABTRETUNGSVERTRAG

Die beteiligte Person zu 1.1-3 ist handelnd im Nachstehenden im eigenen Namen als beteiligte Partei zu

- 1 - **Gesellschafter und die Veräußererpartei bezeichnet-**

und die zu 1.2 ist handelnd außerdem nicht (nur) im eigenen Namen, sondern (auch) in ihrer Eigenschaft

- als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der iMusic TV GmbH zur **Kenntnisnahme** der Abtretungserklärung und

D. Beteiligte zu

2. wird nachstehend als **-Gesellschafter und die Erwerberpartei bezeichnet-**

1. Betroffene Stammanteile

D. beteiligte Partei zu 1.1-3 ist Inhaberin von zu 100 % eingezahlten Stammanteilen von insgesamt 27000 € des Stammkapitales an der genannten GmbH, die mit einem Kapital ausgestattet ist von insgesamt € 27.000,- €

Sie hält also 100 % des gesamten Stammkapitals.

Die Gesellschaft ist mit dem genannten Gesamtkapital im Handelsregister eingetragen.

D. beteiligte Partei zu 1 tritt hiermit Ihren vorstehenden Stammanteil ab an d. beteiligte Partei zu 2. mit dinglicher Wirkung, die die Abtretung annimmt.

Alle Stammanteile der Veräußererpartei, die sich nunmehr in einer Hand vereinigen, werden vereint unter Hinweis auf die Tatsache, dass diese voll eingezahlt sind.

Die Abtretung erfolgt mit Wirkung inklusive aller Gewinnbezugsrechte ab Beginn des Geschäftsjahres;

Die Verkäuferpartei versichert, dass ihr trotz Rückfrage bei der Geschäftsführung und den relevanten Mitarbeitern keine Umstände bekannt sind, die den Wert des Unternehmens beeinträchtigen könnten, die nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

D. für die Verkäuferpartei unterzeichnende Erschienene steht persönlich dafür ein, dass das Unternehmen in den vergangenen 12 Monaten seinen sämtlichen Zahlungsverpflichtungen pünktlich innerhalb der eingeräumten Fristen nachgekommen ist, dass keine unerledigten Rechtsstreite bestehen, dass keine Vollstreckungstitel bestehen, die nicht befriedigt sind, dass das Unternehmen seinen Melde- und Abführungspflichten gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern nachgekommen ist und diese keine unbefriedigten Forderungen haben, dass innerhalb der letzten 12 Monate keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen das Unternehmen oder seine Gesellschafter oder seine Mitarbeiter erfolgt sind, dass Vertragspartnern in noch nicht vollständig abgewickelten oder wiederkehrenden Dauerverpflichtungen keine Zurückbehaltungsansprüche zustehen, dass der Käuferpartei alle für die Bewertung des Unternehmens relevanten Unterlagen vorgelegt und nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes erstellt und insbesondere bewertungsspielraumfähige bilanz- oder unternehmensbewertungsrelevante Positionen nicht überbewertet worden sind (Forderungen, Warenbestand, Reserven), dass dem Unternehmen innerhalb der letzten 12 Monate keine wesentlichen Geschäftsgrundlagen entzogen worden sind und das weder eine Überschuldung noch Illiquidität besteht und keine Konkursantragspflicht. Auf die gesteigerte Aufklärungspflicht einer Verkäuferpartei (BGH VIII ZR 32/00 v. 16.5.00) wurden die Unterzeichneten hingewiesen.

2. Zustimmung

Die hiermit ~~abgehaltene~~ Gesellschafterversammlung beschließt die Zustimmung zu dieser Anteilsabtretung und die Gesellschafter (soweit nicht anwesend durch die Erschienenen-in-Vertretung für die abwesenden) den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes.

Der Geschäftsführer nimmt von der Anteilsabtretung Kenntnis und stimmt Ihr zu. Er versichert, dass gfls noch nicht erbrachte Stammeinlagenverpflichtungen nicht fällig gestellt sind. Er beauftragt den Notar, für die Gesellschaft die erforderliche Gesellschafterliste zu fertigen und zum Handelsregister einzureichen.

3. Vollmachten

Für weitere Erklärungen jeglicher vertretbarer Art einschließlich Satzungsänderung werden bevollmächtigt, jede für sich, berechtigt zum Handeln für alle Vollmachtgeber gleichzeitig und dem Recht zur Erteilung von Nach- und Untervollmachten folgende Bevollmächtigte: 1. Frau Claudia Jentsch, 2. Frau Patrizia Geier, 3. Frau Simone Elssner, alle dienstansässig Notariat Nückell, Roseggerstr. 32, 60320 Frankfurt am Main, Diese Vollmacht erlischt nicht nach Eintragung der gestellten Anträge für die Gesellschaft in das Handelsregister, sondern nur durch Widerruf gegenüber dem Notar und dient auch für spätere Erklärungen für die Beteiligten, wofür auch immer, d.h. auch für von dieser Angelegenheit unabhängige Angelegenheiten.

4. Kaufpreisfälligkeit/Zahlung/Gegenleistung

Die Gegenleistung für die Abtretung ist die Zahlung von € 27000 an die Zedenten, je zu gleichen Teilen.

5. Vollstreckungsunterwerfung

Die Käuferpartei, die Zessionarin, unterwirft sich - mehrere als Gesamtschuldner - wegen aller in diesem Vertrag übernommenen Zahlungsverpflichtungen (Kaufpreiszahlungsverpflichtung,) der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in ihr gesamtes Vermögen.

Der amtierende Notar ist ermächtigt, jederzeit dem Verkäufer/Zedenten auf einseitigen Antrag vollstreckbare Ausfertigungen dieser Urkunde auch ohne Nachweis derjenigen Tatsachen zu erteilen, von deren Eintritt die Fälligkeit oder Entstehung der betreffenden Forderung abhängt. Für Zwecke der Zwangsvollstreckung gelten, um dem Bestimmtheitserfordernis des Vollstreckungsverfahrens zu genügen, Zinsen in einem Monat ab heute als geschuldet. Durch die Regelungen in dieser Vertragsziffer wird die Beweislast für die dem Verkäufer zustehenden Ansprüche und das Vorliegen der vorstehend bezeichneten Tatsachen in einem gerichtlichen Verfahren nicht geändert. Der Notar hat den Käufer lediglich vom Antrag zu unterrichten und ihm eine 2-wöchige Stellungnahmefrist zu gewähren. Die Käuferpartei verzichtet auf eine förmliche Zustellung dieses Vertrages nach Belehrung darüber, dass Zustellung Vollstreckungsvoraussetzung ist und ansonsten durch Gerichtsvollzieher erfolgen müsste.

Belehrungen.

Der Notar belehrte über die persönliche und gfls. gemeinschaftliche Haftung gem. §11+16 III GmbHG, die Vorschriften über die Verpflichtungen, falls durch die Abtretung alle Anteile der Gesellschaft in eine Hand gelangen. Dann muß die Volleinzahlung der Geschäftsanteile sofort erfolgen.

Der Notar wies die Erschienenen insbesondere darauf hin, dass

- die Gründungsgesellschafter trotz Abtretung bei Nichteintragung der Gesellschaft gfls für Verluste der Vorgesellschaft und für Unterbilanz bei Eintragung haften, der Erwerber eines Gesellschaftsanteils in die Rechtsstellung seines Rechtsvorgängers mit allen Rechten und Pflichten eintritt, also erfasst werden grundsätzlich sämtliche gesellschaftsbezogenen Ansprüche und Vermögensrechte;
- die neuen Gesellschafter für die Leistung der von den vorherigen Übernehmern übernommenen, aber nicht eingezahlten Stammeinlagen haften, auch für Rückstände der ursprünglichen Stammeinlagen; dies gilt auch für Kapitalverkehrssteuer daraus gemäß § 10 KVStG, die Veräußererpartei gem § 16 III GmbHG haftet für fällige, aber noch nicht erbrachte oder gem. §, 24, 30, 31 GmbHG unzulässigerweise rückgezahlte Stammeinlagen
- die Möglichkeit der Durchgriffshaftung für den Fall des kreditfinanzierten Firmenkaufes iVm der Besicherung durch das Firmenvermögen.

Nur eine tatsächliche Leistung der vereinbarten Stammeinlage an die Gesellschaft war schuld- und damit haftungsbefreiend für die Gesellschafter. Das heißt, an die GMBH war gleichzeitig mit oder nach Protokollierung der Begründung der Stammanteileinzahlungspflicht zu leisten und *nicht vorher* (Ausnahmen möglich, aber nur bei sehr engem zeitlichem Zusammenhang und eindeutiger, nachweisbarer Zweckbestimmung) und nicht durch Aufrechnung mit eigenen Forderungen (§19 GmbHG). Diese Haftung verjährt praktisch nicht (30 Jahre) und überträgt sich auf Rechtsnachfolger! Eine Aufrechnung gegenüber Gesellschaft mit der Stammeinlagenverpflichtung gegen andere Gesellschafterforderungen ist unzulässig gem. § 19 GmbHG, das gilt auch für Kapitalerhöhungen.

Ähnliches gilt für eine sogenannte "verdeckte Sachgründung". Darunter versteht man, dass die Bargründung oder -kapitalerhöhung augenscheinlich nur zum Zwecke der Vermeidung der gesetzlich vorgeschriebenen Wertprüfung von Sacheinlagen erfolgt ist. Dieser Verdacht besteht zum Beispiel dann, wenn von dem Stammkapital oder anderen Mitteln der Gesellschaft Sachwerte, Forderungen oder ganze (Teil-)Betriebe von der Gesellschaft übernommen werden, die von der Gesellschaft ganz offenkundig zur Ermöglichung der Fortführung des beabsichtigten Geschäftsbetriebes erforderlich sind. Ein Fehler auf diesem Gebiet ist praktisch nicht heilbar und verjährend, vgl. oben. Für eine eventuelle Überbewertung von Sacheinlagen besteht eine Differenzhaftung der Gesellschafter mit Verjährung von 5 Jahren. Bei negativer Bilanzsumme eines als Sacheinlage eingebrachten Unternehmens haftet der Einbringende auf Barausgleich nach § 9 GmbHG.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Grundbesitz die Vereinigung aller Anteile in der Hand des Erwerbers oder mit ihm verbundener Unternehmen der Grunderwerbsteuer unterliegt. Er hat weiter darauf hingewiesen, dass der gutgläubige oder gutgläubig lastenfreie Erwerb von Geschäftsanteilen

einer GmbH nicht möglich ist, dass also der Erwerber auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Veräußerers angewiesen ist.

Die Gesellschaft hat nach Angaben der Veräußererpartei keinen Grundbesitz.

Schließlich belehrte der Notar über den Umfang des Formzwanges gem. § 15 IV GmbHG und die Unwirksamkeit des gesamten Geschäftes (gem. § 125 S. 1 BGB, Nichtigkeit), wenn nicht auch das Verpflichtungsgeschäft Gegenstand notarieller Urkunde ist; danach müssen alle schuldrechtlichen Vereinbarungen, die nach dem Willen der Parteien zu dem schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäft gehören sollen, insbesondere auch die Gegenleistung in einer notariellen Urkunde vereinbart oder bestätigt werden. Zusammengehörig sind die Vereinbarungen dann, wenn sie nach dem Sinn der Parteien derart voneinander abhängig sind, dass sie miteinander stehen und fallen sollen.

6. Eigenschaftsversicherung

Die abtretende Partei dieses Abtretungsvertrages, die Zedentin, versichert, dass

- die vorgenannten Kapitalerbringungsvorschriften eingehalten worden sind,
 - gfls nicht erbrachte Stammeinlagenverpflichtungen nicht fällig gestellt sind
 - der Anteil Ihr vollständiges, ungeschmälertes Eigentum ist und frei von Rechten Dritter, und auch nach Gründung nicht innerhalb von 3 Jahren vereinigt war bei einem Alleingesellschafter,
 - gfls der Vorerwerb durch sie der Gesellschaft gem. § 16 GmbHG rechtswirksam angezeigt wurde
- keine Eintragungspflichtigen des Gesellschaftsvertrages beschlossen sind, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind

7. Anmeldeversicherung

Der Notar belehrte, dass die vor dieser Anmeldung erfolgten Rechtshandlungen gegenüber dem Veräußerer der Erwerber gegen sich gelten lassen muss und er für gfls rückständige Leistungen neben dem Erwerber haftet (§ 16 GMBHG, z.B. Einlage, Differenzhaftung, Nachschüsse, Nebenleistung, Ausfallhaftung)

Die Notar- und Gerichtskosten für diesen Vertrag trägt Käuferpartei unbeschadet der gemeinsamen Haftung. .

Das Protokoll wurde d. Erschienenen vorgelesen, genehmigt und von d. Erschienenen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. d. Erschienenen zu 1. + für 2.

gez. d. Erschienenen zu 2.

Ersch., für 1.3 gez. Notar

Diese Fotokopie ist eine einwandfreie und
vollständige Wiedergabe der mir vorliegen-
den Urschrift, was ich hiermit beglaubige.

Freiburg, den 13.01.2004

Notar

